

Benutzungsordnung

für das
Trainingszentrum Ruhpolding
für Biathlon und Ski Nordisch

Vorbemerkung

Bei der Benutzung des Trainingszentrums Ruhpolding soll auf das bürokratische Ausfüllen von Benutzungsnachweisen verzichtet werden. Trotzdem ist eine Anmeldung bei Benutzung der Trainingseinrichtungen zwingend erforderlich.

Die Anmeldung erfolgt am besten per E-Mail oder telefonisch zu unseren Büroöffnungszeiten.

Alle Benutzer des Trainingszentrums, von Vereinen und Verbänden bis hin zu den einzelnen Behörden sowie vom Schüler bis zum Kaderangehörigen, sind **anmeldepflichtig**.

Die rechtzeitige Anmeldung der Trainingseinheiten ist u. a. auch wegen der Koordination der Unterhaltsarbeiten im Stadionbereich notwendig.

Öffnungszeiten Büro Stadionleitung:

Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Tel: 08663/419978-0 Fax: 08663/419978-28

E-Mail: info@chiemgau-arena.de

Die Stadionleitung

21.08.2009

Benutzungsordnung

1. Allgemeines

1. Die Benutzung der Anlagen ist **nur mit Genehmigung der Stadionleitung** gestattet. Zuständig hierfür ist der Leiter des Trainingszentrums Engelbert Schweiger, dem die Aufsicht über die gesamten Anlagen von der Gemeinde Ruhpolding als Träger der Chiemgau-Arena übertragen wurde. Grundsätzlich ist für Trainingsgruppen eine vorherige schriftliche Anmeldung für die Benutzung der Sportanlagen erforderlich. Für Einzelpersonen genügt jedoch auch eine telefonische Anmeldung zu unseren Büroöffnungszeiten von Mo – Fr von 8.00 – 12.00 Uhr.
2. Ausländischen Trainingsgruppen sowie Trainingsgruppen von Vereinen kann die Schießanlage und Skirollerstrecke in der Regel nicht von 8 – 11 Uhr (Haupttrainingszeit der Kaderathleten) zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmeregelungen sind jedoch möglich. Hinsichtlich der Gebührenabrechnung ist eine namentliche schriftliche Anmeldung erforderlich.
3. Die Fahrzeuge müssen grundsätzlich auf dem großen Parkplatz (P 1) an der Einfahrt der B 305 und am sog. Fernsehparkplatz (P 2) abgestellt werden. Die Zufahrt zum Funktionsgebäude ist nur zum Be- und Entladen möglich. Der Schießplatzbereich darf mit Fahrzeugen nur mit Genehmigung der Stadionleitung angefahren werden.



4. Den Anweisungen des Leiters des Trainingszentrums ist Folge zu leisten. Nicht ordnungsgemäßes Verhalten führt zum Verweis vom Gelände.
5. Verunreinigungen sind zu unterlassen. Abfälle sind in die vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen. Zäune und Absperrungen dürfen nur nach Rücksprache und Zustimmung der Stadionleitung geöffnet und entfernt werden.

6. Der Betreiber der Anlage übernimmt für Unfälle und Schäden keine Haftung. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Schießanlage

1. Der Schießbetrieb ist nur gegen vorherige Anmeldung bei der Stadionleitung erlaubt. Die Sicherheitsbestimmungen der IBU und des Landratsamtes Traunstein sind einzuhalten. Die Einteilung der Stände erfolgt durch die Stadionleitung. Die Bedienungskästen sind bei der Stadionleitung erhältlich, sofern sie nicht schon am Schießstand aufgebaut sind. Die Schießzeiten sind wie folgt festgelegt:

1. Schießzeit: 08:30 – 11.30 Uhr
2. Schießzeit: 13.00 – 14.50 Uhr
3. Schießzeit: 15.00 – 16.50 Uhr
4. Schießzeit: 17.00 – 19.00 Uhr

2. Bei jedem Schießen muss mindestens ein **sachkundiger Schießleiter**, der dem LRA Traunstein gemeldet ist, die Aufsicht übernehmen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die auf dem Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und Zuschauer den Schießstand nicht betreten. Er ist verpflichtet, sich in die **Schießkladde** einzutragen, die am Schießstand im Bereich des Mattentrocknungsraums aufliegt.
3. Auf der Anlage darf nur mit KK-Gewehren Kaliber 22 lfB oder G 3 mit Einstecklauf geschossen werden. Die Waffen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Waffenständer abgestellt werden.
4. Jeder Benutzer des Schießstandes muss mit der Handhabung der Waffe vertraut sein.
5. Die Schießbahnen dürfen bei Benutzung der Anlage nicht betreten werden.
6. Überkreuztes Schießen ist verboten.
7. Bei Störungen der Scheibenanlage ist das Schießen, bevor eine Person den Gefahrenbereich betritt, auf allen Ständen zu unterbrechen. Bevor sich eine Aufsichtsperson in den Gefahrenbereich begibt, hat der Schießleiter (Aufsichtsperson) alle am Schießstand befindlichen Waffen öffnen zu lassen. Diese bleiben solange geöffnet, bis sich alle Personen wieder aus dem Gefahrenbereich begeben haben.
8. Der Schießstand darf mit geladenem Gewehr nicht verlassen werden.
9. Werden Waffen den Schützen am Stand ausgehändigt, so hat die jeweilige Standaufsicht darauf zu achten, dass die Waffen bei der Übergabe jeweils entladen sind.

10. Die benutzten Stände müssen jeweils in einem sauberen Zustand verlassen werden. Papierscheiben sind zu entfernen; Hülsen müssen aufgelesen und in den dafür vorgesehenen Behälter gebracht werden. **Verantwortlich dafür ist der zuständige Trainer!**
11. Die Schießmatten sind im Trocknungsraum gelagert und müssen nach Beendigung des Trainings wieder sorgfältig einzeln über die dafür vorgesehene Mattenhängevorrichtung gelegt werden.
12. Alle Personen, die mit Erlaubnis der Gemeinde am Schießbetrieb teilnehmen, sind gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz beginnt beim Betreten und endet beim Verlassen der Anlage (Versicherungssummen 10.225,84 € bei Todesfall, 20.451,68 € bei Invaliditätsfall).
13. Im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung sind die mit der Leitung und Aufsichtsführung beauftragten Personen, die sonstigen beschäftigten Personen sowie die Schützen während ihres Aufenthaltes an der Schießanlage haftpflichtversichert.

3. Skiroller-Trainingsloipe

1. Für die DSV-Kadersportler aus den Bereichen Langlauf, Biathlon und Nordische Kombination wurden folgende **Kerntrainingszeiten** festgelegt:
Vormittag: 8.00 – 12.00 Uhr
Nachmittag: 14.30 – 17.00 Uhr
Eine Nutzung der Skirollerstrecke ist vor 8:00 Uhr wegen Säuberungsarbeiten nicht möglich!
Um Gefahrenquellen und Behinderungen hinsichtlich des Trainingsablaufes der Kaderangehörigen auszuschließen, ist es für Anfänger und Schülergruppen zu den **Kerntrainingszeiten strengstens untersagt**, sich auf der Rollerbahn mit Skirollern bzw. Inline-Skates aufzuhalten. Die Benutzung des großen Parkplatzes ist jedoch möglich.
Diese Regelung verliert ihre Gültigkeit, sofern sich **keine Kaderangehörigen** auf der Skirollerbahn befinden. Die verantwortlichen Nachwuchstrainer haben sich vor Trainingsbeginn davon zu überzeugen.
2. Die Benutzung der Skiroller-Trainingsloipe erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegenüber dem Träger können nicht geltend gemacht werden. Die Abfahrten dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Trainers und von solchen Aktiven benutzt werden, die die Skiroller sicher beherrschen. Vor der Benutzung der Skirollerbahn sind Trainer und Betreuer verpflichtet, mit den Sportlern die Rollerbahn gemeinsam zu besichtigen, um auf die Gefahren insbesondere bei den Abfahrten hinzuweisen. Die Laufrichtung (Pfeile) ist zu beachten. Ein Stehenbleiben auf der Strecke ist zu vermeiden. Ab dem Parkplatzberg in Richtung Seehaus ist die Benutzung der Rollerbahn mit Inline-Skates verboten. Schutzbekleidung ist Pflicht!
3. Die Rollerbahn verläuft durch Freiweidegebiet. Sie ist deshalb zu bestimmten Zeiten gesperrt, um eine intensive Beweidung zu ermöglichen. Die Weidezeiten werden jeweils Anfang des Jahres festgelegt. Die Sperrung wird entsprechend beschildert.

4. Beim Einsatz der Kehrmachine auf der Rollerbahn, in der Regel Montags und Freitags sowie nach Sturm oder großen Regenereignissen, wird die Strecke von 6:00 bis 8:00 Uhr gesperrt. Dies wird jeweils durch eine entsprechende Beschilderung an gut sichtbarer Stelle auf der Skirollerstrecke in Höhe des alten Funktionsgebäudes kenntlich gemacht. (Schild: "**Gesperrt! Kehrmachine unterwegs**").
5. Die Benutzung der Strecke für Fußgänger, Radfahrer und sonstige Fahrzeuge ist verboten.

4. Sprungschanzen

Die Benutzung der Sprungschanzen erfolgt auf eigene Gefahr und ebenfalls nur mit Genehmigung der Stadionleitung. Die Schanzen sind vor ihrer Benutzung von einem verantwortlichen Trainer auf ihren Zustand zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Stadionleiter unverzüglich mitzuteilen.

Den Weisungen des Bedienungspersonals Schanzenlift und Kinder-Multi-Lift ist unbedingt Folge zu leisten. Es gelten die [Dienstvorschriften](#) (Stand 11.01.2006) [für das Betriebspersonal des](#) Multi-Liftes Ruhpolding.

5. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Trainingszentrums gilt die Gebührenordnung mit Stand 01.01.2006.

Die Gebühren sind vor Beginn der Trainingsmaßnahmen zu entrichten. Aktive Mitglieder von Vereinen, die einem Landesverband des Deutschen Skiverbandes angehören, sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.

(Stand 21.08.2009)